

# Merkblatt der ZPBK

## Kontroll- und Verfahrenskosten nach Art. 6.5 und 6.6 GAV

---

### 1. Gesetzliche Grundlagen:

#### **Art. 6.5. Kontrollkosten**

Sowohl die ZPBK als auch die RPBK können Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, bei denen die Kontrolle ergeben hat, dass sie gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzt, mit der Konventionalstrafe die angefallenen und ausgewiesenen Kontrollkosten (für Aufwendungen seitens Beauftragter sowie seitens ZPBK und RPBK) auferlegen.

#### **Art. 6.6. Verfahrenskosten**

Die ZPBK als auch die RPBK können Arbeitgebern und/oder Arbeitnehmern, welche die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages verletzt, die Verfahrenskosten gemäss Art. 357 b OR auferlegen.

### 2. Erläuterungen

#### a) Kontrollkosten

Grundsätzlich gilt, dass die RPBKs mit den Kontrollkosten keinen Gewinn erzielen dürfen. Den kontrollierten Firmen, bei denen anlässlich einer Lohnbuchkontrolle Vertragsverletzungen festgestellt wurden, dürfen nur die effektiven und ausgewiesenen Kosten für die Lohnbuchkontrolle in Rechnung gestellt werden. Der Zeitaufwand für die Sitzungen oder sonstige Aufwendungen der RPBK dürfen nicht unter dem Titel Kontrollkosten verrechnet werden, denn diese Aufwände der RPBK für den Vollzug werden jährlich von der ZPBK entschädigt. Je höher jedenfalls die Kontrollkosten ausfallen, desto grösser ist grundsätzlich die Opposition der Firmen gegen die Lohnbuchkontrollen und bilden oftmals einen Grund zur Rekuserhebung.

Die von der ZPBK anerkannten Stundenansätze für die Entschädigung der Lohnbuchkontrollen betragen ab 1. März 2009 **maximal Fr. 120.--**. Beschliesst die RPBK, eine externe Kontrollstelle mit der Durchführung einer Lohnbuchkontrolle zu beauftragen, kann die ZPBK im Rekursfall lediglich Kontrollkosten von maximal Fr. 120.00 schützen. Dabei werden die von den Kontrolleuren aufgeschriebenen Stunden als massgebend erachtet, während der

Fr. 120.— übersteigende Stundenansatz nicht berücksichtigt wird. Diese Differenzen muss die RPBK selber tragen.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass diese Praxis nicht dazu dienen kann, offensichtlich übersetzte Forderungen von Kontrolleuren zu schützen, könnte doch auf diese Weise sonst eine beliebig hohe Stundenzahl geltend gemacht werden. Die ZPBK ist befugt, als Rekursinstanz in freier Kognition die Sachlage zu überprüfen, was im Einzelfall eine Abweichung von der erwähnten Praxis erlaubt. Es rechtfertigt sich deshalb, dass die ZPBK die Kontrollkosten im konkreten Fall und dem in vergleichbaren Fällen üblichen Arbeitsaufwand in freiem Ermessen überprüft.

#### **b) Verfahrenskosten**

Auch hier gilt der Grundsatz, dass hohe und nicht nachvollziehbare Verfahrenskosten die Akzeptanz der RPBK-Beschlüsse mindern. Die Verfahrenskosten sind also nur der Firma aufzuerlegen, wenn das Verfahren einen derartigen Aufwand verursacht, dass die entrichteten Gebühren nicht mehr ausreichend sind, die effektiv entstandenen Kosten zu decken. Grundsätzlich sind diese Kosten auch detailliert auszuweisen. Es ist zu berücksichtigen, dass die ZPBK die RPBK für die Vollzugsaufwände jährlich entschädigt. Die ZPBK schützt im Rekursfall Verfahrenskosten von Fr. 200 bis ca. Fr. 400.00 und behält sich eine Reduktion in Ausübung des freien Ermessens vor.